



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. März 1994

Nummer 17

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
21210	1. 12. 1993	Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe	328
26 2410	3. 2. 1994	RdErl. d. Innenministeriums Anrechenbare ausländische Flüchtlinge nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG –	329
751	7. 2. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Programm „Rationelle Energieverwendung und Nutzung unerschöpflicher Energiequellen“ – Programmbereich „Breitenförderung“ –	332

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
24. 2. 1994	Bek. – Wahntag für die allgemeinen Kommunalwahlen 1994 – Wahlausschreibung –	338
	Innenministerium	
11. 2. 1994	RdErl. – Meldewesen; Feststellung ausreichender Datenschutzmaßnahmen bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften	333
	Finanzministerium	
	Innenministerium	
1. 2. 1994	Gem. RdErl. – Tarifrrechtliche Auswirkungen der Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit für das Kalenderjahr 1994	333
	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
3. 2. 1994	RdErl. – Investitionsprogramm 1994 und sonstige Krankenhausmaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen	333

I.

21210

**Änderung der Satzung
des Versorgungswerkes der Apothekerkammer
Westfalen-Lippe
Vom 1. Dezember 1993**

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 1. Dezember 1993 aufgrund des § 20 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1989 (GV. NW. S. 170), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678) - SGV. NW. 2122 -, folgende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes beschlossen, die durch Erlaß des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen v. 18. 1. 1994 - V B 3 - 0810.96.2 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 25. Mai 1977 (SMBI. NW. 21210) wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „ohne Erhöhungsbeiträge gemäß § 181 Abs. 4 SGB VI“ eingefügt.
2. In § 25 Absatz 5 erhält Satz 3 folgende Fassung:
Zeiten der vorangegangenen anerkannten Berufsunfähigkeit werden zum Zeitpunkt der Reaktivierung mit dem Durchschnitt der Beiträge belegt, wie sie für die Berechnung der Höhe dieser Berufsunfähigkeitsrente Anwendung gefunden haben.
3. In § 27 erhält Absatz 3 folgende Fassung:
(3) Wird eine Erstattung nach Absatz 2 nicht beantragt, so ergibt sich die Höhe des Anspruchs auf Leistungen aus dem Versorgungswerk lediglich aus den bis zum Ausscheiden aus dem Versorgungswerk geleisteten Versorgungsbeiträgen. Dabei wird in analoger Anwendung der Leistungstabelle der zukünftige Beitrag mit dem Wert 0 angesetzt.
4. In der Anlage zu § 28 der Satzung werden

- a) die Erläuterungen nach Absatz 3 wie folgt ergänzt:
Bei Pflichtmitgliedern wird für beantragte und vom Versorgungswerk anerkannte Kinderbetreuungszeiten, wenn diese in die Zeit nach dem 31. 12. 1992 fallen, jeweils 1/3 des bis zu Beginn der Kinderbetreuungszeit erreichten Durchschnittsbeitrages als fiktiver Beitrag angerechnet. Als Kinderbetreuungszeit gelten Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes sowie Zeiten, in denen ein Pflichtmitglied sein Kind bis längstens zum Ablauf von 36 Monaten nach dessen Geburt betreut und während dieser Zeit keine oder nur herabgesetzte Beiträge entrichtet. Im Falle einer Beitragszahlung während der Kinderbetreuungszeit wird ein fiktiver zusätzlicher Beitrag angerechnet, sofern 1/3 des errechneten Durchschnittsbeitrages die entrichteten herabgesetzten Beiträge übersteigt. Als Durchschnittsbeitrag, der für die Dauer der Kinderbetreuungszeit maßgeblich ist, gilt die Summe der seit Beginn der Mitgliedschaft bis zum Beginn der Kinderbetreuungszeit tatsächlich geleisteten Versorgungsbeiträge (ohne zusätzliche Höherversorgung) geteilt durch die Anzahl der Mitgliedsmonate vom Beginn der Mitgliedschaft bis zum Beginn der Kinderbetreuungszeit.

- b) die Leistungstabelle gemäß § 28 der Satzung wie folgt gefaßt:

1. für die Pflichtmitgliedschaft und die freiwillige Mitgliedschaft

x	Monatliche Altersrente in DM für 10,- DM Monatsbeitrag	x	Monatliche Altersrente in DM für 10,- DM Monatsbeitrag
20	75,125	43	22,454
21	71,738	44	21,020
22	68,478	45	19,643
23	65,346	46	18,323
24	62,342	47	17,059
25	59,458	48	15,847
26	56,696	49	14,679
27	54,045	50	13,552
28	51,498	51	12,461
29	49,046	52	11,413
30	46,682	53	10,404
31	44,403	54	9,435
32	42,200	55	8,507
33	40,076	56	7,620
34	38,025	57	6,770
35	36,044	58	5,955
36	34,132	59	5,168
37	32,284	60	4,407
38	30,499	61	3,665
39	28,773	62	2,935
40	27,106	63	2,213
41	25,494	64	1,493
42	23,944		

Dabei ist x das Kalenderjahr des Eintritts abzüglich dem Geburtsjahr des Mitgliedes.

2. für die zusätzliche Höherversorgung:

x	Monatliche Altersrente in DM für eine einmalige Zahlung von DM 100,-	x	Monatliche Altersrente in DM für eine einmalige Zahlung von DM 100,-
20	2,935	43	1,356
21	2,831	44	1,311
22	2,734	45	1,268
23	2,638	46	1,227
24	2,548	47	1,187
25	2,462	48	1,149
26	2,379	49	1,112
27	2,300	50	1,075
28	2,225	51	1,041
29	2,152	52	1,007
30	2,082	53	0,975
31	2,015	54	0,944
32	1,949	55	0,914
33	1,886	56	0,886
34	1,825	57	0,857
35	1,766	58	0,829
36	1,709	59	0,803
37	1,654	60	0,776
38	1,600	61	0,750
39	1,548	62	0,725
40	1,497	63	0,697
41	1,448	64	0,670
42	1,401		

Dabei entspricht x dem Kalenderjahr, in dem die Zahlung entrichtet wurde, abzüglich dem Geburtsjahr des Mitgliedes.

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt hinsichtlich Artikel I Nummer 4 a) rückwirkend zum 1. Januar 1993, Nummer 4 b) am 1. Januar 1994, im übrigen am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Genehmigt

Düsseldorf, den 18. Januar 1994

Ministerium
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Erdmann

Ausgefertigt

Münster, den 27. Januar 1994

Apothekerkammer Westfalen-Lippe
Hans-Günter Friese
Präsident der Apothekerkammer
Westfalen-Lippe

- MBl. NW. 1994 S. 328.

26
2410

**Anrechenbare ausländische Flüchtlinge
nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz
- FlüAG -**

RdErl. d. Innenministeriums v. 3. 2. 1994 -
I C 3 / 44.121

Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 FlüAG vom 27. März 1984 (GV. NW. S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 1993 (GV. NW. S. 102) - SGV. NW. 24 -, ist bei der Zuweisung „der Bestand der Ausländer, denen die Landesregierung unter Bezugnahme auf diese Vorschrift generell eine Bleibemöglichkeit einräumt, längstens für die Dauer von 3 Jahren seit der erstmaligen Erteilung einer Duldung oder Aufenthaltsgenehmigung anzurechnen.“

Der Bestand der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 FlüAG anzurechnenden Ausländer ist der von den Gemeinden jeweils zum Stichtag 1. 1., 1. 4., 1. 7. und 1. 10. erhobene und bis zum 15. desselben Monats dem Regierungspräsidenten Arnsberg (Außenstelle Unna-Massen) neu gemeldete.

Abschnitt I

Für die Erfassung der Zahl der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 FlüAG anzurechnenden Ausländer zu den jeweiligen Stichtagen gilt allgemein folgendes:

- 1 Das Gesetz vom 25. März 1993 zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 27. März 1984 sieht erstmals eine zeitliche Beschränkung der Anrechenbarkeit von Ausländern vor. Nach dieser - zum 1. April 1993 in Kraft getretenen - Regelung kann eine Anrechnung der Ausländer nach § 3 Abs. 3 Satz 2 FlüAG nur noch für längstens 3 Jahre seit der **erstmaligen** Erteilung einer Duldung oder Aufenthaltsgenehmigung erfolgen. Ausgehend vom Inkrafttretenstermin (1. April 1993) des Änderungsgesetzes vom 25. März 1993 bedeutet das, daß zum Stichtag 1. 4. 1993 nur noch Ausländer im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 FlüAG erhoben und gemeldet werden dürfen, deren Duldung oder Aufenthaltsgenehmigung erstmals am 1. 4. 1990 oder später erteilt worden ist; zum Stichtag 1. 7. 1993 nur noch solche, deren Duldung oder Aufenthaltsgenehmigung erstmals am 1. 7. 1990 oder später erteilt worden ist; usw.
- 2 Erstmalige Erteilung einer Duldung oder Aufenthaltsgenehmigung bedeutet erstmalige Erteilung aufgrund eines ausländerrechtlichen Erlasses i.V.m. einer generellen Bleiberechtsentscheidung der Landesregierung. Für bestimmte Gruppen ausländischer Flüchtlinge gibt

es mehrere, einander ablösende Bleiberechtsentscheidungen und ausländerrechtliche Verfahrenserlasse des Innenministeriums [z.B. für libanesische Staatsangehörige: erstmals genereller Abschiebestop 1983, 1989 auf der Grundlage der §§ 9 und 10 FlüAG erstmals generelles Bleiberecht durch die Landesregierung, 1991 Stichtagsregelung (25. 6. 1991) für diesen Personenkreis und Bleiberechtsentscheidung der Landesregierung].

Ist der aufenthaltsrechtliche Status eines Ausländers z.B. im RdErl. v. 25. 6. 1991 - SMBl. NW. 26 - (Stichtagserslaß) geregelt, beginnt die Berechnung der Anrechnungsfrist nicht etwa generell erst ab dem Zeitpunkt der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder Duldung aufgrund dieses Erlasses, sondern mit der Erteilung einer Duldung oder Aufenthaltsgenehmigung der durch diesen Erlaß abgelösten generellen Regelung des Landes (für libanesische Staatsangehörige z.B. frühestens ab 1983). Das bedeutet: Die Anrechnungsfrist kann für einen Großteil der Ausländer, die sich aufgrund „alter“ Bleiberechtsentscheidung bereits über Jahre in Nordrhein-Westfalen aufhalten, schon abgelaufen sein.

- 3 Der anrechenbare Personenkreis wird durch die unter Abschnitt II genannten Erlasse näher bestimmt. Sie begrenzen den anrechenbaren Personenkreis teilweise durch:

- a) Festlegung von Einreisestichtagen und
- b) Festlegung bestimmter Erteilungsvoraussetzungen.

Im übrigen werden von den unter Abschnitt II genannten Runderlassen in der Regel ausländerrechtlich mehr Personen erfaßt, als aufgrund der Bleiberechtsentscheidungen der Landesregierung anrechenbar sind. Anrechnungsvorschrift und ausländerrechtliche Regelung sind somit nicht in jedem Fall identisch.

Abschnitt II

Der gemäß § 3 Abs. 3 Satz 5 FlüAG maßgebliche nach § 3 Abs. 3 Satz 2 FlüAG anrechenbare Personenkreis bestimmt sich im einzelnen nach den Regelungen in den nachstehend aufgeführten Runderlassen:

Anlage

- 1 Ausländer, denen aufgrund einer Anordnung nach § 32 des Ausländergesetzes - AuslG - Aufenthaltsbefugnisse oder Duldungen nach dem RdErl. v. 25. 6. 1991 (SMBl. NW. 26) erteilt wurden.

- 1.1 Hierzu gehören

- chinesische Wissenschaftler, Studenten und sonstige Auszubildende, die bis zum 31. 10. 1989,
- Christen und Yeziden aus der Türkei, die bis zum 31. 12. 1989,
- äthiopische Staatsangehörige, die bis zum 31. 12. 1988,
- afghanische Staatsangehörige, die bis zum 31. 12. 1988,
- iranische Staatsangehörige, die bis zum 31. 12. 1988,
- libanesische Staatsangehörige, die bis zum 31. 12. 1988,
- Kurden aus dem Libanon, die bis zum 31. 12. 1988,
- Palästinenser aus dem Libanon, die bis zum 31. 12. 1988 und
- srilankische Staatsangehörige tamilischer Volkzugehörigkeit, die bis zum 31. 12. 1988 in das Bundesgebiet eingereist sind **und** die vor dem 31. 12. 1990
- entweder einen Asylantrag gestellt haben oder
- sich auf eine generelle Abschiebeschutzregelung des Landes berufen haben.

Anrechenbar sind hiervon unter Berücksichtigung des Abschnitts I Nr. 1 nur noch solche Ausländer, die erstmalig nach dem 1. 4. 1990 eine Duldung oder Aufenthaltsgenehmigung aufgrund einer generellen Abschiebeschutzregelung des Landes erhalten haben. Dabei kann es sich in der Regel nur um Ausländer der vorgenannten Herkunftsstaaten handeln, deren Asylverfahren nach dem 1. 4. 1990 durch Zurückweisung oder Rücknahme abgeschlossen worden ist. Ausländer, die vor den Stichtagen eingereist sind und sich nur auf die Abschiebeschutzregelung des Landes berufen haben, sind mindestens seit den Stichtagen

- im Besitz einer Duldung, so daß bei diesen Personen die 3-Jahresfrist für die Anrechnung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 FlüAG regelmäßig abgelaufen ist.
- 1.2 Für Familienangehörige von Ausländern aus Äthiopien, Afghanistan, Iran, Libanon und Sri Lanka gilt folgendes:
 - 1.2.1 Für äthiopische oder afghanische Staatsangehörige mit familiären Bindungen im Bundesgebiet, die bis zum 31. 12. 1990, aber nach dem Stichtag 31. 12. 1988 eingereist sind, kommt die erstmalige Erteilung einer Duldung oder Aufenthaltsgenehmigung in dem Zeitraum vom 1. 1. 1989 bis 31. 12. 1990 in Betracht. Anrechenbar sind hiervon unter Berücksichtigung des Abschnitts I Nr. 1 nur noch solche Ausländer, deren Duldung oder Aufenthaltsgenehmigung nach dem 1. 4. 1990 erteilt wurde.
 - 1.2.2 Gleiches gilt für bis zum 31. 12. 1990, aber nach dem Stichtag 31. 12. 1988 eingereiste Ehegatten und minderjährige Kinder von iranischen, libanesischen Staatsangehörigen, Palästinensern und Kurden aus dem Libanon und von srilankischen Staatsangehörigen tamilischer Volkszugehörigkeit.
 - 1.3 Afghanische Staatsangehörige, die weder unter Nummer 1.1 noch unter Nummer 1.2.1 fallen und die in der Zeit vom 1. 1. 1989 bis 31. 12. 1991 eingereist sind, sind dann anrechenbar, wenn die allein aufgrund der Anordnung nach § 54 AuslG in Betracht kommende Duldung erstmals ab dem 1. 4. 1990 erteilt wurde.
Nicht anrechenbar sind afghanische Staatsangehörige, die nach dem 31. 12. 1991 eingereist sind, gleichwohl aber aufgrund des RdErl. v. 16. 7. 1993 (n.v.) – I B 5/44.38 – bis zum 31. 12. 1993 geduldet werden, weil hierfür keine Entscheidung der Landesregierung im Sinne des § 3 Abs. 3 FlüAG vorliegt.
 - 2 Abgelehnte Asylbewerber aus den Staaten des ehemaligen Ostblocks, denen gemäß Nummer 1 des RdErl. v. 25. 10. 1991 (n.v.) – I B 5/44.41 – eine Aufenthaltsbefugnis oder Duldung erteilt wurde.
 - 2.1 Hierzu gehören polnische und ungarische Staatsangehörige, die vor dem 1. 5. 1987 eingereist sind und vor dem 1. 8. 1987 einen Asylantrag gestellt haben und denen bei Vorliegen der übrigen Erteilungsvoraussetzungen eine Aufenthaltsbefugnis oder Duldung erteilt worden ist. Anrechenbar sind hiervon unter Berücksichtigung des Abschnitts I Nr. 1 nur noch solche Ausländer, die ab dem 1. 4. 1990 erstmalig eine Duldung oder Aufenthaltsbefugnis erhalten haben.
 - 2.2 Gleiches gilt für Staatsangehörige aus den übrigen Staaten des ehemaligen Ostblocks, wenn sie vor dem 14. 4. 1989 eingereist sind und vor dem 1. 8. 1989 einen Asylantrag gestellt haben.
 - 2.3 Vertriebenenbewerber bzw. abgelehnte Vertriebenenbewerber, die nach geltender Rechtslage Duldungen oder Aufenthaltsbefugnisse erhalten, sind unter keinen Umständen anrechenbar.
 - 3 Flüchtlinge aus den Republiken des ehemaligen Jugoslawien,
 - 3.1 denen aufgrund des Abschnitts I Nr. 1 des RdErl. v. 29. 5. 1992 (n.v.) – I B 5/44.386–I 14 – in Verbindung mit den RdErl. v. 4. 9. 1992 (n.v.) I B 5/44.386–I 14 – und 15. 3. 1993 (n.v.) – I B 5/I 44.386–I 14 – eine Aufenthaltsbefugnis oder Duldung erteilt wurde; hierzu gehören alle Flüchtlinge aus Kroatien und Bosnien-Herzegowina, die vor dem 23. 5. 1992 eingereist sind
 - 3.2 denen aufgrund des Abschnitts II des RdErl. v. 29. 5. 1992 eine Aufenthaltsbefugnis oder Duldung erteilt wurde. Hierzu gehören alle sonstigen Flüchtlinge aus den Republiken des ehemaligen Jugoslawien, wenn im Einzelfall eine Duldung erteilt worden ist. Dies kommt insbesondere in Betracht für
 - a) Flüchtlinge aus den Republiken des ehemaligen Jugoslawien, die aus dem Dienst in der jugoslawischen Bundesarmee desertiert sind oder einem Einberufungsbescheid in Jugoslawien nicht Folge geleistet haben, sowie
 - b) Flüchtlinge albanischer Volkszugehörigkeit aus der Provinz Kosovo.
 - 3.3 Von den Personenkreisen nach Nummern 3.1 und 3.2 sind anrechenbar solche Ausländer, denen die Duldung oder Aufenthaltsgenehmigung erstmals ab 1. 4. 1990 erteilt wurde.

Übersicht
über die anrechenbaren Flüchtlinge nach § 3 Abs. 3 S. 1 FlüAG

Herkunftsstaat	Personenkreis	Status	Fundstelle i. RdErl. v. 3. 2. 1994
Äthiopien	äthiopische Staatsangehörige, die bis zum 31. 12. 1988 eingereist sind	Aufenthaltsbefugnis §§ 30, 31 i. V. m. § 32 AuslG	Nr. 1.1
	äthiopische Staatsangehörige mit familiären Bindungen im Bundesgebiet, wenn sie bis zum 31. 12. 1990 eingereist sind	Aufenthaltsbefugnis §§ 30, 31 i. V. m. § 32 AuslG	Nr. 1.2.1
Afghanistan	afghanische Staatsangehörige, die bis zum 31. 12. 1988 eingereist sind	Aufenthaltsbefugnis §§ 30, 31 i. V. m. § 32 AuslG	Nr. 1.1
	afghanische Staatsangehörige mit familiären Bindungen im Bundesgebiet, wenn sie bis zum 31. 12. 1990 eingereist sind	Aufenthaltsbefugnis §§ 30, 31 i. V. m. § 32 AuslG	Nr. 1.2.1
	afghanische Staatsangehörige, die bis zum 31. 12. 1991 eingereist sind	Duldung § 55 i. V. m. § 54 AuslG	Nr. 1.3
China	Wissenschaftler, Studenten, Auszubildende, die bis zum 31. 10. 1989 eingereist sind	Aufenthaltsbefugnis §§ 30, 31 i. V. m. § 32 AuslG	Nr. 1.1
Iran	iranische Staatsangehörige, die bis zum 31. 12. 1988 eingereist sind	Aufenthaltsbefugnis §§ 30, 31 i. V. m. § 32 AuslG	Nr. 1.1
	deren Ehegatten und minderjährige Kinder, die bis zum 31. 12. 1990 eingereist sind	Aufenthaltsbefugnis §§ 30, 31 i. V. m. § 32 AuslG	Nr. 1.2.2
Jugoslawien	Flüchtlinge aus Kroatien, die vor dem 23. 5. 1992 eingereist sind	Duldung § 54 AuslG bis 30. 4. 1994	Nr. 3.1
	Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina, die vor dem 23. 5. 1992 eingereist sind	Duldung § 54 AuslG bis 31. 3. 1994	Nr. 3.1
	sonstige Flüchtlinge aus den Republiken des ehemaligen Jugoslawiens, die desertiert sind oder einem Einberufungsbescheid nicht Folge geleistet haben	Einzelfallprüfung § 53 Abs. 6 AuslG	Nr. 3.2 a) u. Nr. 3.3
	Flüchtlinge albanischer Volkszugehörigkeit aus dem Kosovo	Einzelfallprüfung § 53 Abs. 6 AuslG	Nr. 3.2 b) u. Nr. 3.3
Libanon	Libanesische Staatsangehörige, Palästinenser und Kurden aus dem Libanon, die bis zum 31. 12. 1988 eingereist sind	Aufenthaltsbefugnis §§ 30, 31 i. V. m. § 32 AuslG	Nr. 1.1
	deren Ehegatten und minderjährige Kinder, die bis zum 31. 12. 1990 eingereist sind	Aufenthaltsbefugnis §§ 30, 31 i. V. m. § 32 AuslG	Nr. 1.2.2
Sri Lanka	Tamilen aus Sri Lanka, die bis zum 31. 12. 1988 eingereist sind	Aufenthaltsbefugnis §§ 30, 31 i. V. m. § 32 AuslG	Nr. 1.1
	deren Ehegatten und minderjährige Kinder, die bis zum 31. 12. 1990 eingereist sind	Aufenthaltsbefugnis §§ 30, 31 i. V. m. § 32 AuslG	Nr. 1.2.2
Türkei	Christen und Yeziden, die bis zum 31. 12. 1989 eingereist sind	Aufenthaltsbefugnis §§ 30, 31 i. V. m. § 32 AuslG	Nr. 1.1
Polen Ungarn	polnische und ungarische Staatsangehörige, die vor dem 1. 5. 1987 eingereist sind und vor dem 1. 8. 1987 einen Asylantrag gestellt haben	Aufenthaltsbefugnis § 32 AuslG oder Duldung § 54 AuslG, soweit aus vorübergehenden Gründen noch keine Befugnis erteilt werden kann (z. B. fehlende Paßpapiere)	Nr. 2.1
Aus den übrigen Staaten des ehemaligen Ostblocks	Staatsangehörige dieser Länder, wenn sie vor dem 14. 4. 1989 eingereist sind und vor dem 1. 8. 1989 einen Asylantrag gestellt haben	Aufenthaltsbefugnis § 32 AuslG oder Duldung § 54 AuslG	Nr. 2.2

751

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
aus dem Programm
„Rationelle Energieverwendung und Nutzung
unerschöpflicher Energiequellen“
- Programmbereich „Breitenförderung“ -**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand
und Technologie v. 7. 2. 1994 - 521 - 10 - 00 - 3/94

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**
- 1.1 Das Land fördert im Rahmen des Programms „Rationelle Energieverwendung und Nutzung unerschöpflicher Energiequellen“ Investitionsvorhaben nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) durch Zuwendungen, um die Markteinführung in Frage kommender Techniken zu beschleunigen (Breitenförderung).
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.
- 2 Gegenstand der Förderung**
- 2.1 Gefördert werden die Ausgaben für die Errichtung, Reaktivierung und den Ausbau von:
- 2.11 regeltechnischen Einrichtungen computergestützter Meß-, Regel- und Speichersysteme, die zu einer mindestens 15%igen Verbesserung der Energienutzung beitragen,
- 2.12 Anlagen zur Verwertung von Abwärme mit Ausnahme von Anlagen zur Wohnungsabwärmerückgewinnung und von Brennwertheizgeräten,
- 2.13 Wärmepumpen mit kombinierter Raumwärme- und Warmwasserversorgung, die unmittelbar mit fossilen Brennstoffen betrieben werden,
- 2.14 Elektrowärmepumpen mit kombinierter Raumwärme- und Warmwasserversorgung, die elektrische Widerstandsheizungen ersetzen oder wenn der jährliche Heizwärmebedarf 30 kWh/m² Nutzfläche nach DIN 277 nicht übersteigt,
- 2.151 Solarkollektoranlagen,
- 2.152 Absorber-, Speicher- und Luftkollektoranlagen,
- 2.16 netzgekoppelten Biomasse- und Biogasanlagen zur gekoppelten Strom- und Wärmeerzeugung,
- 2.17 netzgekoppelten Wasserkraftanlagen bis 500 kW_e installierter Leistung. Bei der Reaktivierung oder dem Ausbau von Anlagen werden Ausgaben bis 5000 DM/kW_e installierter Leistung gefördert; das gleiche gilt für Ausgaben bis 8000 DM/kW_e bei der Neuerrichtung von Anlagen,
- 2.18 netzgekoppelten Windkraftanlagen,
- 2.19 netzgekoppelten Photovoltaikanlagen mit 1-5 kW_p installierter Leistung.
- 2.2 Nicht gefördert werden Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben über 1 Mio DM.
- 3 Zuwendungsempfänger**
- Antragsberechtigt sind
- 3.1 natürliche Personen,
- 3.2 juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts,
- 3.3 Vereinigungen.
- Nicht antragsberechtigt sind
- 3.4 Gemeinden und Gemeindeverbände,
- 3.5 Unternehmen, deren Geschäftszweck zumindest teilweise in der Versorgung eines geschlossenen Ge-

- biets mit Energie besteht (öffentliche Energieversorgungsunternehmen),
- 3.6 Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 250 Mio DM,
- 3.7 Unternehmen, die sich zu mehr als 25% im Besitz von öffentlichen Energieversorgungsunternehmen oder von Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 250 Mio DM befinden.
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1 Die Förderung beschränkt sich auf Vorhaben innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen.
- 4.2 Es werden nur Vorhaben gefördert, mit denen vor Bewilligung noch nicht begonnen worden ist.
- 4.3 Es darf sich bei einem Vorhaben weder um eine Reparatur oder Ersatzteilbeschaffung noch um eine gesetzlich vorgeschriebene oder behördlich angeordnete Maßnahme handeln.
- 4.4 Die zur Durchführung des Vorhabens benötigten öffentlichen Genehmigungen sollen mit dem Antrag eingereicht werden; sie müssen der Bewilligungsbehörde spätestens bei Erlass des Zuwendungsbescheides vorliegen.
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart:
- 5.21 Anteilfinanzierung in den Fällen der Nummern 2.11 bis 2.14 und 2.152 bis 2.17.
- 5.22 Festbetragsfinanzierung in den Fällen der Nummern 2.151, 2.18 und 2.19.
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuß
Die Bagatellgrenze für den Zuschuß beträgt 1500 DM je Vorhaben.
- 5.4 Bemessungsgrundlage
Zuwendungsfähig sind die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehenden Ausgaben für
- 5.41 die projektbezogene Planung und Genehmigung, allerdings nur bei Realisierung des Projekts und höchstens bis zu 20 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- 5.42 die Untersuchung und Herrichtung des Baugrundes,
- 5.43 Investitionen,
- 5.44 Installationsarbeiten, um technische Anlagen und Maschinen in einen betriebsbereiten Zustand zu bringen;
Eigenleistungen sind mit den Selbstkosten anzusetzen.
- 5.5 Förderungsrahmen**
- Der Fördersatz beträgt
- 15 v.H. bei Vorhaben nach den Nummern 2.11, 2.12 und 2.152,
- 25 v.H. bei Vorhaben nach den Nummern 2.13, 2.14, 2.16 und 2.17,
- 1200 DM je Anlage zuzüglich 250 DM/m² installierter Solarkollektorfläche bei Vorhaben nach Nummer 2.151,
- 200 DM/m² Rotorfläche bei Vorhaben nach Nummer 2.18,
- 10000 DM/kW_p bei Vorhaben nach Nummer 2.19.
- 5.6 Die Kumulation von Zuschüssen, die im Rahmen dieser Richtlinien bewilligt werden, mit anderen öffentlichen Mitteln, die nicht aus Programmen des Landes Nordrhein-Westfalen stammen, ist zulässig. Die Höhe aller öffentlichen Mittel für ein Vorhaben ist auf 49 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt.

- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
 Folgende Unterlagen sind mit dem Antrag einzureichen:
- 6.1 bei Solarkollektoranlagen ein Testat über die Prüfung nach DIN 4757, Teile 1, 3 und 4 (Anlagensicherheit, Bauart- oder Typenprüfung, Ausweis des Wirkungsgrades und die Benennung des Prüfinstituts),
 - 6.2 bei Windkraftanlagen ein Nachweis der Standort-eignung durch ein Sachverständigengutachten,
 - 6.3 bei Photovoltaikanlagen ein Qualitätszertifikat für die Photovoltaikmodule gemäß ISPPA-Spezifikationen.
- 7 Verfahren**
- 7.1 **Antragsverfahren**
 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist nach dem Muster der Anlage 1 bzw. 2 (nicht abgedruckt) zu stellen.
 Je Vorhaben ist ein Antrag zu verwenden.
 Bewilligungsbehörde ist das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen.
 - 7.2 **Bewilligungsverfahren**
 - 7.2.1 Dem Zuwendungsbescheid für Vorhaben nach den Nummern 2.11 bis 2.14 und 2.152 bis 2.17 (Anteilfinanzierung) ist das Muster der Anlage 3 (nicht abgedruckt) zugrunde zu legen.
 - 7.2.2 Dem Zuwendungsbescheid für Vorhaben nach den Nummern 2.151, 2.18 und 2.19 (Festbetragsfinanzierung) ist das Muster der Anlage 4 (nicht abgedruckt) zugrunde zu legen.
 - 7.3 Anträgen, denen in dem Jahr, in dem sie gestellt worden sind, wegen fehlender Haushaltsmittel nicht entsprochen werden kann, sind abzulehnen.
 - 7.4 **Verwendungsnachweisverfahren**
 Der Verwendungsnachweis ist nach dem Grundmuster 3 zu Nr. 10.3 VVG zu § 44 LHO zu führen.
 - 7.5 **Zu beachtende Vorschriften**
 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.
- 8 Inkrafttreten**
 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. März 1994 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 12. 7. 1991 (SMBL. NW. 751) außer Kraft.

- MBI. NW. 1994 S. 332.

II.

**Finanzministerium
 Innenministerium**

**Tarifrechtliche Auswirkungen
 der Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit
 für das Kalenderjahr 1994**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums - B 4000 - 3.26 - IV 1 -
 u. d. Innenministeriums - II A 2 - 7.49.01 - 21/94 -
 v. 1. 2. 1994

Im Zusammenhang mit der erstmaligen Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit hatten wir mit dem Gem. RdErl. v. 19. 3. 1980 (MBI. NW. S. 774) die tarifrechtlichen Auswirkungen der Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit aufgezeigt und Hinweise zur Anwendung des BAT und des MTL II gegeben.

Durch die Verordnung über die Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit für das Jahr 1994 vom 25. Juni 1992 (BGBl. I S. 1170) wird für das Jahr 1994 die mitteleuropäische Sommerzeit eingeführt.

Sie beginnt am Sonntag, dem 27. März 1994, um 2.00 Uhr und endet am Sonntag, dem 25. September 1994, um 3.00 Uhr mitteleuropäischer Sommerzeit.

Wir bitten, die mit dem o.g. RdErl. gegebenen Hinweise entsprechend auch im Jahr 1994 zu beachten.

- MBI. W. 1994 S. 333.

Innenministerium

Meldewesen

**Feststellung ausreichender Datenschutzmaßnahmen
 bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften**

RdErl. d. Innenministeriums v. 11. 2. 1994 -
 I B 1/41.444

Gemäß § 32 Abs. 3 Satz 2 des Meldegesetzes NW - MG NW - vom 13. Juli 1982 (GV. NW. S. 474/SGV. NW. 210) stelle ich fest, daß die alt-katholische Kirche im Land Nordrhein-Westfalen Anordnungen über die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten, über die Rechte der Betroffenen, über technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherung sowie die Überwachung des Datenschutzes erlassen und hinreichende Vorkehrungen zu deren Vollzug getroffen hat. Damit können die Anforderungen nach § 32 Abs. 3 Satz 2 MG NW als erfüllt angesehen werden.

- MBI. NW. 1994 S. 333.

**Ministerium für Arbeit,
 Gesundheit und Soziales**

**Investitionsprogramm 1994
 und sonstige Krankenhausmaßnahmen
 des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit
 und Soziales v. 3. 2. 1994 - V C 1 - 5750.02

Nach § 18 des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen - KHG NW - vom 3. November 1987 (GV. NW. S. 392); zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 1992 (GV. NW. S. 515) - SGV. NW. 2128 -, wird für das Jahr 1994 folgendes Investitionsprogramm aufgestellt und veröffentlicht:

1	Zur Finanzierung stehen folgende Mittel zur Verfügung:	
1.1	Ausgabemittel	1 147,10 Mio. DM
1.2	Verpflichtungsermächtigung	386,00 Mio. DM
		1 533,10 Mio. DM
2	Die unter 1. genannten Mittel werden wie folgt verplant:	
2.1	Weiterfinanzierung der vor 1994 begonnenen Krankenhausbaumaßnahmen - Ausgabemittel -	605,40 Mio. DM
2.2.1	Errichtung von Krankenhäusern (Neubau, Umbau, Erweiterungsbau) einschließlich der Erstaussstattung mit den für den Krankenhausbetrieb im Rahmen seiner Aufgabenstellung nach dem Feststellungsbescheid notwendigen Anlagegüter (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 KHG NW) - Anlage A -	289,95 Mio. DM

	2.22 Bewilligung sonstiger dringender Maßnahmen außerhalb des Investitionsprogramms 1993 (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KHG NW) - Anlage B -	— Mio. DM
	zusammen 2.21 und 2.22	289,95 Mio. DM
	2.23 Bewilligung von Maßnahmen nach § 19 Abs. 1 KHG NW im Rahmen des Mittelkontingents der Regierungspräsidenten	27,00 Mio. DM
	2.3 Förderrahmenerhöhungen (Mehrkostenbewilligungen bei Baumaßnahmen der Investitionsprogramme bis einschließlich 1993)	90,00 Mio. DM
	2.4 Reservebeträge für dringliche Einzelmaßnahmen	5,05 Mio. DM
	2.5 Für die pauschale Förderung (§§ 23 und 24 KHG NW) - Anlage C -	<u>515,70 Mio. DM</u>
Anlage C		1 533,10 Mio. DM
	3 Diese Bekanntmachung ist keine Genehmigung zum Baubeginn. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dem KHG NW entsteht nach § 18 Abs. 1 KHG NW mit der schriftlichen Bewilligung der Fördermittel, mit der auch die Aufnahme der in der Anlage A genannten Vorhaben in das Investitionsprogramm 1994 verbunden ist.	
Anlage A		
	4 Sofern künftig Instandhaltungsmaßnahmen aufgrund gesetzlicher Regelung nach dem KHG/KHG NW zu fördern sind, können Maßnahmen dieses Programms durch Instandhaltungsmaßnahmen, die von der Priorität her höher einzustufen sind, ersetzt werden.	

Anlage A

Krankenhaus	Kosten		
	insgesamt	davon	
		Ausgabe- mittel 1994	Verpflich- tungser- mächtigung
Mio. DM			
1 Regierungspräsident Arnsberg			
1.1 St. Johannes-Krankenhaus Dortmund 2. BA zum Neubau des Bettenhauses B	19,8	0,4	19,4
1.2 Knappschaftskrankenhaus Bochum-Langendreer Neuordnung OP-Abteilung	18,0	0,3	17,7
1.3 Augusta-Kranken-Anstalt Bochum Erweiterungsbau OP-Trakt und Küche	15,0	0,3	14,7
1.4 Kreiskrankenhaus Lüdenscheid Neuerrichtung der 3. Intensivpflege	4,0	0,1	3,9
1.5 DRK Kinderklinik Siegen Neubau Küche Erweiterung der Verwaltung	5,8	0,1	5,7
1.6 St. Josefs-Hospital Olsberg Erweiterung Rheumatologie	2,5	0,1	2,4
insgesamt	65,1	1,3	63,8
2 Regierungspräsident Detmold			
2.1 Krankenanstalten Gilead Bielefeld Errichtung einer Psychiatrie-Klinik mit 56 Betten	16,3	0,3	16,0
2.2 Mathilden-Hospital Herford Um- und Erweiterungsbaumaßnahme zur Herrichtung eines zeitgemäßen stationären Bereiches	11,4	0,3	11,1
2.3 Zweckverband Krankenhaus Bad Oeynhausen An- und Umbau des Pflegebereiches Ostflügel (2. BA)	6,6	0,1	6,5
insgesamt	34,3	0,7	33,6

Krankenhaus	Kosten		
	insgesamt	davon	
		Ausgabe- mittel 1994	Verpflich- tungser- mächtigung
Mio. DM			
3 Regierungspräsident Düsseldorf			
3.1 St. Elisabeth-Hospital Meerbusch-Lank Neubau physikalische Therapie, Umbau des Archivs zur Ergotherapie	6,0	0,1	5,9
3.2 Kliniken der Stadt Wuppertal Neubau Ersatzbettenhaus mit Funktionen für die Urologie	30,3	0,4	29,9
3.3 Städt. Krankenhaus Solingen 2. Teilbauabschnitt, 2. BA zur Generalsanierung, Ersatzbettenhaus	17,5	0,3	17,2
3.4 St. Vincenz-Hospital Dinslaken Neubau von 2 Bettenaufzügen	4,0	0,1	3,9
3.5 Kath. Krankenhaus Maria-Hilf Mönchengladbach Erstellung von Naßzellen in Vorbauten und damit verbundener Umbau im Krankenhaus Maria-Hilf I, 1. BA	8,5	0,1	8,4
3.6 Elisabeth-Krankenhaus Essen Einrichtung geriatrische Tagesklinik – Haus Berge –	6,0	0,1	5,9
3.7 St. Marien-Hospital Mülheim Zentralisierung der OP-Einheit (Verlagerung Gyn./OP) Einrichtung Zentralsterilisation	6,55	0,1	6,45
insgesamt	78,85	1,2	77,65
4 Regierungspräsident Köln			
4.1 Johanniter-Kinderklinik St. Augustin Neubau Intensivstation	10,0	0,3	9,7
4.2 St. Elisabeth-Krankenhaus Geilenkirchen Erweiterung Funktionstrakt	10,6	0,3	10,3
4.3 Kreiskrankenhaus Mechernich Ersatzneubau zur Verlagerung der Betriebsstelle Zülpich	17,0	0,3	16,7
4.4 St. Agatha-Krankenhaus Köln-Niehl Umbau und Erweiterung Verkehrsknoten, Ausbau Physikalische Therapie	6,7	0,1	6,6
4.5 St. Marien-Hospital Düren-Birkesdorf Anbau Intensivstation	9,1	0,2	8,9
4.6 Rheinische Landesklinik Bonn Bau einer Sport-, Therapie und Begegnungsstätte	5,9	0,1	5,8
4.7 Rheinische Landesklinik Düsseldorf Verlagerung der Psychotherapie nach Haus 18	2,5	0,1	2,4
4.8 Rheinische Landesklinik Mönchengladbach Neubau einer Gymnastikhalle	1,8	0,1	1,7
insgesamt	63,6	1,5	62,1

Krankenhaus	Kosten		
	insgesamt	davon	
		Ausgabe- mittel 1994	Verpflich- tungser- mächtigung
Mio. DM			
5 Regierungspräsident Münster			
5.1 Ev. Krankenhaus „Johannisstift“ Münster Umbau und Erweiterung des Gebäudes Bauteil 1907 (3. u. 4. OG)	5,0	0,1	4,9
5.2 Elisabeth-Krankenhaus Gelsenkirchen-Erle Ausbau des ehemaligen Wirtschaftsgebäudes zu einer Arbeitstherapie	1,1	0,1	1,0
5.3 Marien-Hospital Bottrop Neubau Radiologie und Bettenhaus – 1 BA –	16,5	0,3	16,2
5.4 Mathias-Spital Rheine Anbau eines 4. asept. OP's an den Behandlungstrakt	3,4	0,1	3,3
5.5 Franz-Hospital Dülmen Ausbau der Physikalischen Therapie	3,4	0,1	3,3
5.6 Westf. Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie In der Haard Marl-Sinsen Umbau des Krankengebäudes 09 (2. BA)	1,8	0,1	1,7
5.7 Westf. Klinik für Psychiatrie Münster Umbau des Gebäudes 04	2,4	0,1	2,3
5.8 Westf. Klinik für Psychiatrie Dortmund Umbau des Krankengebäudes 30	3,3	0,1	3,2
5.9 Marien-Hospital Gelsenkirchen-Ückendorf Errichtung eines Pavillons für Kernspintomographie	3,9	0,1	3,8
5.10 Herz-Jesu-Krankenhaus Münster-Hiltrup Vorbau von Naßzellen	4,1	0,1	4,0
5.11 St. Antonius-Krankenhaus Bottrop-Kirchhellen Neubau einer psychiatrischen Tagesklinik mit 20 Plätzen	3,2	0,1	3,1
insgesamt	48,1	1,3	46,8

Krankenhaus	Kosten		
	insgesamt	davon	
		Ausgabe- mittel 1994	Verpflich- tungser- mächtigung
Mio. DM			
Pauschale Förderung nach § 23 KHG NW			
Veranschlagt sind für Zuweisungen und Zuschüsse zur pauschalierten Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter und für sonstige förderungsfähige Investitionen nach § 19 KHG NW im Rahmen des § 23 Abs. 1 und 7 KHG NW und Beschaffung abstimmungspflichtiger medizinisch-technischer Großgeräte im Rahmen des § 24 in Verbindung mit § 23 Abs. 7 KHG NW	515,7	510,7	5,0
insgesamt	515,7	510,7	5,0

– MBl. NW. 1994 S. 333.

Innenminister**Wahltag für die allgemeinen Kommunalwahlen 1994
– Wahlausschreibung –**Bek. d. Innenministers v. 24. 2. 1994 –
I A 4/20–12.94.10Gemäß § 14 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes in der
Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1993 (GV.
NW. S. 521), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1993
(GV. NW. S. 992), – SGV. NW. 1112 – wird bestimmt:Die allgemeinen Neuwahlen zu den Vertretungen
der Gemeinden und Kreise sowie zu den Bezirks-
vertretungen in den kreisfreien Städten finden am**T. 16. Oktober 1994**
statt.

Düsseldorf, den 24. Februar 1994

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Schnoor

– MBl. NW. 1994 S. 336.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 DüsseldorfBezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug
müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 DüsseldorfVon Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines
Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht
innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569